

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 13.11.2012 im Sitzungssaal des Rathauses

Alle Mitglieder sind ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

Erster Bürgermeister, Vorsitzender

Greif, Rudolf

Gemeinderatsmitglied

Hauke, Maria
Horner, Andreas
Johrendt, Hildegard
Karl, Johannes
Paulus, Annemarie
Schäfer, Tassilo
Schelter-Kölpfen, Birgit
Schmucker-Knoll, Christa
Seuberth, Wolfgang
Sprogar, Christian
Winkelmann, Manfred

Schriftführer

Zentgraf, Tobias

Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.

Entschuldigt fehlen die Gemeinderatsmitglieder:

Gemeinderatsmitglied

| | |
|--------------------|------------------------|
| Eger, Johannes | berufliche Gründe |
| Kipping, Petra | familiäre Gründe |
| Reiß, Heinz | familiäre Gründe |
| Stumptner, Hermann | gesundheitliche Gründe |
| Veith, Johannes | berufliche Gründe |

Tagesordnung:

- 67. Beschaffungsmaßnahmen für den gemeindlichen Bauhof;
Erwerb einer Vorführmaschine HAKO Citymaster 1250 (Kompaktkehrmaschine)**
- 68. Mitgliedschaft im Schulverband bzw. in der Eigentümergemeinschaft "Mittelschule Baiersdorf"**
- 68.1 Kooperationsvereinbarung zur Gründung eines Mittelschulverbands mit der Stadt Erlangen
- 68.2 Änderung der Verwaltungsvereinbarung der Eigentümergemeinschaft der Mittelschule Baiersdorf
- 68.3 Eigentümergemeinschaft Hauptschule Baiersdorf, Möhrendorf und Bubenreuth; Wirtschaftsplan 2012
- 69. Rückführung der der Stadt Nürnberg geschenkten Drehleiter DL 25 und weiterer historischer Fahrzeuge**
- 70. Kenntnisnahmen, Anfragen und Sonstiges**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um **19:30 Uhr**.

Einwendungen zur Ladung, zur Tagesordnung und gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung am 16.10.2012 werden nicht erhoben.

| |
|--|
| Lfd. Nr. 67 - Beschaffungsmaßnahmen für den gemeindlichen Bauhof; Erwerb einer Vorführmaschine HAKO Citymaster 1250 (Kompaktkehrmaschine) |
|--|

Nach nochmaliger, intensiver Prüfung der angebotenen Kehrmaschine und Vergleich mit ähnlichen Maschinen des gleichen Anbieters im Internet sind Verwaltung und Bauhof zu dem Ergebnis gekommen, dass ein Gerät neueren Herstelldatums und mit weniger Betriebsstunden doch die idealere Lösung für die Gemeinde darstellen würde. Aus diesem Grund wurde durch den Vorsitzenden der Tagesordnungspunkt von der Sitzung am 31.07.2012 bis auf weiteres zurückgestellt.

Zwischenzeitlich wurde eine Kehrmaschine des gleichen Anbieters ausfindig gemacht, die sowohl hinsichtlich der Leistungsmerkmale (siehe Anlage) als auch der aufgelaufenen Betriebsstunden (ca. 20 h) den Vorstellungen von Verwaltung und Bauhof wesentlich besser entspricht (unter anderem sind ein sog. Wildkrautbesen und die Beleuchtung nach StVZO für Rechtsverkehr im Lieferumfang enthalten). Allerdings schlagen sich diese Verbesserungen auch in einem höheren Preis nieder.

Aufgrund der technischen Vorteile und der niedrigeren Betriebsstundenzahl wird dennoch empfohlen, die Maschine zum Preis von 69.090,00 EUR zu beschaffen (ursprünglich waren 62.305,03 EUR vorgesehen).

Beschluss:

Auf Grundlage des Angebots Nr. „CM 1250 Vorführmaschine“ der Firma Hako-Werke GmbH, HansasträÙe 4 in 91126 Schwabach wird der Verwaltung der Auftrag erteilt, eine Kompaktkehrmaschine vom Typ Hako-Citymaster 1250 Comfort (Vorführmaschine) mit entsprechender Ausstattung und Zubehör – so wie im o.g. Angebot näher beschrieben – zu erwerben. Der Angebotspreis betragt 69.090,00 EUR brutto. Es besteht Einverstandnis, dass die notwendigen Mehrausgaben in Hohede von 14.090,00 EUR bereits im Vorgriff auf das Haushaltsjahr 2013 bei Haushaltsstelle 1.6300.9367 abgerufen werden konnen; dies ist haushaltsrechtlich ab Dezember 2012 moglich.

Anwesend: 12 / mit 12 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 68 - Mitgliedschaft im Schulverband bzw. in der Eigentuergemeinschaft "Mittelschule Baiersdorf"

Lfd. Nr. 68.1 - Kooperationsvereinbarung zur Grundung eines Mittelschulverbands mit der Stadt Erlangen

Nachdem die Mittelschule Baiersdorf alleine dauerhaft nicht die Kriterien fur eine Mittelschule erfullt, ist es notwendig, ab dem 01.08.2013 einem Schulverband beizutreten.

Der Schulverband Baiersdorf hat am 14.05.2012 beschlossen, Verhandlungen mit dem Schulverband Erlangen aufzunehmen.

Die Stadt Erlangen hat ihre drei Mittelschulen (Eichendorffschule, Ernst-Penzoldt-Schule, Hermann-Hedenus-Schule) in einem Schulverband organisiert. Die bisher eigenstandige Mittelschule Baiersdorf soll in diesen Schulverband integriert werden.

Die beteiligten Schulaufwandstrager treffen im Rahmen dieses offentlich-rechtlichen Kooperationsvertrags die folgenden Bestimmungen fur Angelegenheiten des Schulaufwands innerhalb des Verbundes, die nicht ausschlieÙlich den Aufgabenbereich eines einzelnen Schulaufwandstragers betreffen:

Der Gemeinderat befurwortet den Beitritt in den Erlanger Schulverband, da hierdurch auch fur die Schuler aus Bubenreuth die Fachervielfalt in der Mittelschule gewahrleistet wird.

Beschluss:

Die Gemeinde Bubenreuth stimmt dem nachfolgenden Kooperationsvertrag zu:

Öffentlich-rechtlicher Kooperationsvertrag zwischen der Stadt Erlangen und dem Schulverband Baiersdorf für den Schulverbund Erlangen

Präambel

Die Stadt Erlangen hat ihre drei Mittelschulen in einem Schulverbund organisiert. Die bisher eigenständige Mittelschule Baiersdorf soll in diesen Schulverbund integriert werden.

Die beteiligten Schulaufwandsträger treffen im Rahmen dieses öffentlich-rechtlichen Kooperationsvertrags die folgenden Bestimmungen für Angelegenheiten des Schulaufwands innerhalb des Verbundes, die nicht ausschließlich den Aufgabenbereich eines einzelnen Schulaufwandsträgers betreffen:

§ 1 Vertragsparteien

Vertragsparteien des Kooperationsvertrags sind

- die Stadt Erlangen als Trägerin des Schulaufwands für die Mittelschulen in Erlangen (Eichendorffschule Erlangen, Ernst-Penzoldt-Schule, Hermann-Hedenus-Schule)
- der Schulverband Baiersdorf als Träger des Schulaufwands für die Mittelschule Baiersdorf

§ 2 Mittelschulen, Grundsätze der Kooperation, Schlichtung

(1) ¹Der Vertrag soll die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die früheren Hauptschulen als Mittelschulen in einem Schulverbund weitergeführt werden. ²Durch Gesetz-, Rechts- oder Verwaltungsvorschrift vorgegebene Zuständigkeiten werden nicht berührt.

(2) ¹ Die Vertragsparteien arbeiten im Rahmen des Schulverbundes vertrauensvoll zusammen und stimmen sich in allen den Schulverbund betreffenden Angelegenheiten gegenseitig ab. ²Sie tauschen regelmäßig die Informationen aus, die für ihre Arbeit im Rahmen des Schulverbundes von Bedeutung sind. ³Die Vertragsparteien bemühen sich um die einvernehmliche Lösung auftretender Konflikte. ⁴Können Meinungsverschiedenheiten nicht einvernehmlich beigelegt werden, ist das Staatliche Schulamt Erlangen zur Schlichtung anzurufen. ³Das Staatliche Schulamt macht einen Schlichtungsvorschlag; es ist nicht zur Änderung der Vereinbarung ermächtigt.

(3) Der Schulverbund trägt den Namen Schulverbund Erlangen.

§ 3 Verbundversammlung, Sprecher

(1) ¹Der Verbund besitzt eine Verbundversammlung. ²Die Verbundversammlung setzt sich aus je einem Vertreter der am Verbund beteiligten Schulaufwandsträger zusammen. ³Die Mitglieder der Verbundversammlung handeln in Vertretung und mit Vollmacht der am Verbund beteiligten Schulaufwandsträger. ⁴Sie besitzen alle das gleiche Stimmrecht. ⁵Die Verbundversammlung trifft ihre Entscheidungen einstimmig.

(2) ¹Aufgabe der Verbundversammlung ist die gemeinsame Abstimmung und Regelung verbundbezogener Aufgaben der Schulaufwandsträger. ²Dazu gehört insbesondere auch die Vorbereitung

der Änderung der vorliegenden Verbundvereinbarung und die Abstimmung der Haltung der Schulaufwandsträger im Verbundausschuss.

(3) ¹Die Verbundversammlung kann einen Sprecher des Verbundes bestimmen, der die Geschäftsführung des Verbundes sicherstellt. ²Dem Sprecher können einstimmig verbundbezogene Aufgaben der Schulaufwandsträger zur Erledigung für die Schulaufwandsträger übertragen werden. ³Der Sprecher handelt im Rahmen der übertragenen Aufgaben im Auftrag aller Mitglieder des Verbundes.

§ 4 Sprengel

(1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass für das gesamte Verbundgebiet, bestehend aus den bisherigen Sprengeln der Mittelschule Erlangen und der Mittelschule Baiersdorf, durch die Regierung ein einheitlicher Sprengel für alle Mittelschulen des Verbunds festgelegt werden soll. Da sich Teile des Sprengels der Mittelschule Baiersdorf in Oberfranken befinden, ist die Regierung von Oberfranken zu beteiligen.

(2) ¹Die bisherigen Schulsprengel werden als Einzugsbereiche der Schulen bestimmt. ²Die Einzugsbereiche bilden die Grundlage für die Abrechnung von Kosten.

§ 5 Standorte der Bildungsangebote, Beschränkung der Freiheit der Schulwahl

(1) ¹An allen vier Standorten werden Mittlere-Reife-Klassen bzw. Mittlere-Reife-Züge angeboten. ²Ein offenes Ganztagsangebot besteht ebenfalls an allen vier Standorten des Schulverbundes. ³Ein gebundenes Ganztagesangebot besteht an der Ernst-Penzoldt-Schule und der Hermann-Hedenus-Schule. ⁴Die Ernst-Penzoldt-Schule bietet zudem das sogenannte 9 + 2 Modell an.

(2) ¹Die Klassenbildung liegt in den Händen des Verbundkoordinators, die dieser unter Berücksichtigung der Grundsätze dieser Vereinbarung und im Benehmen mit dem Verbundausschuss durchführt. ²Die Schulaufwandsträger stellen dem Verbundkoordinator jeweils eine aktuelle Aufstellung der an ihren Schulen für die Unterrichtsversorgung bereit stehenden Räume (insb. Klassen- und Fachräume, sowie der Räume für Ganztagsangebote) und deren Kapazitäten und Ausstattung zur Verfügung.

(3) Die Freiheit der Schulwahl innerhalb des Verbundes wird wie folgt beschränkt: Die Schülerinnen und Schüler besuchen grundsätzlich die Schulen, in deren Einzugsbereich (§ 4 Abs. 2 Satz 1) sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Ausnahmen ergeben sich aus dem Bildungsangebot und der Klassenbildung. Darüber hinaus können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden; die Entscheidung und die verwaltungsmäßige Abwicklung obliegen dem abgebenden Sachaufwandsträger im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Sachaufwandsträger und dem Verbundkoordinator.

§ 6 Schulanlagen, Schulaufwand, Investitionen

(1) Die Eigentumsverhältnisse an den Schulanlagen werden durch diesen Vertrag nicht verändert.

(2) ¹Vorbehaltlich der Regelungen in § 7 trägt jede Vertragspartei den Schulaufwand für die Schule, für die er Aufwandsträger ist. ²Zum Schulaufwand der jeweiligen Schule gehören die Aufwendungen für die Schüler mit gewöhnlichem Aufenthalt im Verbundgebiet, die die Schule nach Maßgabe der Klasseneinteilung tatsächlich besuchen.

(3) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht im Einzugsbereich der besuchten Schule ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, leistet der abgebende Schulaufwandsträger an den aufnehmenden Schulaufwandsträger Kostenersatz in Höhe der jeweiligen Gastschulpauschale für Volksschulen gemäß Art. 10 Abs. 3 BaySchFG i.V.m. § 7 Abs. 2 AVBayschFG. Maßgebend sind die Verhältnisse zum 01.10. des jeweiligen Schuljahres. Erfolgt die Aufnahme in eine andere Verbundschule nur für bestimmte Unterrichtseinheiten bzw. Ganztagesangebote, beträgt der Kostenersatz pauschal je Unterrichtsstunde 1/30 des Betrages nach Satz 1, insgesamt jedoch nicht mehr als 30/30. Der zu leistende Kostenersatz wird vom aufnehmenden Schulaufwandsträger ermittelt und dem abgebenden Schulaufwandsträger mit Fälligkeit 01.07. des jeweiligen Schuljahres in Rechnung gestellt.

(4) Für Investitionskosten gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend, soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart wird.

§ 7 Schülerbeförderung

(1) Jeder Schulaufwandsträger organisiert in Abstimmung mit den anderen Schulaufwandsträgern die notwendige Beförderung der Schüler, die in seinem Einzugsbereich (§ 4 Abs. 2) ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und trägt die Aufwendungen.

(2) Die staatlichen Zuweisungen zu den Kosten der Schülerbeförderung werden vom jeweiligen Kostenträger geltend gemacht.

§ 8 Laufzeit

(1) ¹Der Vertrag wird für die Dauer von 5 Jahren geschlossen. ²Nach Ablauf dieser Zeit kann jede Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Schuljahres (31.07.) gegenüber den anderen Vertragspartei erklären, aus dem Vertrag austreten zu wollen; diese Erklärung bedarf der Schriftform und muss begründet werden. ³Tritt eine Vertragspartei aus dem Vertrag aus, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam, soweit er weiterhin die Grundlage für den Bestand einer Mittelschule bildet.

§ 9 Salvatorische Klausel

¹Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. ²An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. ³Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 10 Inkrafttreten

¹Dieser Vertrag tritt am 01.08.2013 in Kraft. ²Er wird wirksam, wenn die Regierungen erklären, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Schulverbund und die damit einhergehende Sprengelgestaltung bestehen.

(Ausfertigung)

Erklärung der Schulen

Die am oben genannten Verbund beteiligten Schulen erklären, vertreten durch ihre Schulleiter ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit im Schulverbund. Sie verpflichten sich auf die im Folgenden festgelegten Grundsätze zur Zusammenarbeit zwischen den Schulen:

1. ¹Die Schulen stimmen sich in allen den Schulverbund betreffenden Angelegenheiten gegenseitig und mit dem Verbundkoordinator ab und arbeiten im Verbundausschuss vertrauensvoll zusammen. ²Soweit Angelegenheiten der Schulaufwandsträger betroffen sind, stimmen sich die Schulen frühzeitig mit den Schulaufwandsträgern ab.
2. ¹Die Schulen gewährleisten die geordnete Ausbildung der Schülerinnen und Schüler ggf. auch über verschiedene Standorte hinweg. ²Hierzu ist insbesondere eine wechselseitige Abstimmung der Schulleitungen bei der Planung und Durchführung der Unterrichtsangebote und Stundenpläne vorzusehen.
3. ¹Die Schulleitungen tauschen dazu regelmäßig die Informationen aus, die für die pädagogische Arbeit der Kooperationspartner im Schulverbund von Bedeutung sind. ²Sie verständigen sich unter Berücksichtigung der Grundsätze der Vereinbarung zwischen den Schulaufwandsträgern über die Verteilung des Unterrichtsangebots in den berufsorientierenden Zweigen auf die Standorte des Schulverbunds.
4. ¹Die Schulen können sich durch einvernehmliche Vereinbarung ein gemeinsames Schulprofil oder Schulprogramm zu geben. ²Sie verpflichten sich die Ziele eines solchen Schulprofils oder Schulprogramms gemeinsam zu verfolgen und umzusetzen.
5. ¹Vereinbarungen über gemeinsame Maßnahmen und Projekte sind den Schulaufwandsträgern anzuzeigen. ²Entstehen durch die Zusammenarbeit zusätzliche Ausgaben beim Schulaufwand, bedarf die Vereinbarung der Zustimmung der Schulaufwandsträger der beteiligten Schulen; der Mehraufwand ist dabei möglichst genau zu beschreiben.

(Ort, Datum, Unterschriften der Schulleiter)

Anwesend: 12 / mit 12 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 68.2 - Änderung der Verwaltungsvereinbarung der Eigentümergemeinschaft der Mittelschule Baiersdorf

Im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung für den Schulverband Baiersdorf hat der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) die Konstruktion "Eigentümergeinschaft" beanstandet. Insbesondere wurde festgestellt, dass die Eigentümergemeinschaft nicht rechtsfähig ist und teilweise nicht im Einklang mit Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Kommunalen Haushaltsverordnung steht.

Am 19.07.2012 fand im Rathaus Baiersdorf ein Termin mit der Rechtsaufsicht des Landratsamtes und Vertretern des BKPV statt, um zu besprechen, wie weiter zu verfahren ist. Es wurden verschiedene weitere Lösungen diskutiert (z.B. Zweckverband). Alle diskutierten Möglichkeiten weisen Schwierigkeiten auf. Die einfachste Lösung wäre der Erwerb der ge-

samten Schulanlage durch eine der drei Gemeinden. Hierzu ist aber weder die Stadt Baiersdorf, noch eine der anderen Kommunen finanziell in der Lage.

Im Hinblick auf die rückläufigen Schülerzahlen und den unsicheren Fortbestand der Mittelschule Baiersdorf, kam man zu dem Ergebnis, die Eigentümergemeinschaft in der bestehenden Form zu tolerieren. Sowohl die Rechtsaufsicht, als auch der Prüfungsverband, werden bis auf weiteres die Eigentümergemeinschaft nicht beanstanden.

Empfohlen wurde jedoch, mehrere kleinere Änderungen an der bestehenden Verwaltungsvereinbarung vorzunehmen:

- zum Verwalter wird nicht ein bestimmter Mitarbeiter, sondern die Stadt Baiersdorf als Organisationseinheit bestimmt
- alle Aufträge sind von den drei Bürgermeistern zu unterschreiben bzw. nachträglich zu genehmigen.

Im Übrigen sollen zukünftig bei Verträgen als Vertragspartner die drei Gemeinden benannt werden, nicht die Eigentümergemeinschaft. Dementsprechend ist auch der Mietvertrag mit dem Schulverband zu ändern.

Im Rahmen der Diskussion wurde auch über die Auflösung der Instandhaltungsrücklage gesprochen. Durch den unsicheren weiteren Bestand der Mittelschule würde eine Generalsanierung der Schule in weite Ferne rücken. Sollte die Instandhaltungsrücklage nicht mehr gebildet werden, könnte § 8 der Verwaltungsvereinbarung entfallen.

In der Aussprache erläutert **GRM Seuberth**, dass er persönlich und die Fraktion der Freien Wähler der Verwaltungsvereinbarung nicht zustimmen werden, da die Instandsetzungsrücklage in § 8 weiterhin vorgesehen ist und die Gemeinde Möhrendorf dieser Verwaltungsvereinbarung aus diesem Grunde nicht zugestimmt hat. Außerdem erklärt er, „dass der Wortlaut in § 4 in der Vorlage der Gemeinde Möhrendorf anders lautet und keine € beinhaltet. Die Fraktion der Freien Wähler schließen sich somit der Meinung der Rechnungsprüfung an, dass die Verwaltungsvereinbarungen der Eigentümergemeinden wortwörtlich übereinstimmen müssen.“

Der **Vorsitzende** und die Verwaltung führen aus, dass ein Verbleib der Instandsetzungsrücklage bei der Eigentümergemeinschaft keinen Nachteil bzw. sogar einige Vorteile hätte. Desweiteren benötigt die Eigentümergemeinschaft für Kosten die vom Eigentümer zu tragen sind Mittel, die rasch zur Verfügung stehen sollten.

Es wird folgende geänderte Verwaltungsvereinbarung zur Beschlussfassung vorgelegt:

Beschluss:

Der Gemeinderat Bubenreuth stimmt den Änderungen der Verwaltungsvereinbarung der Eigentümergemeinschaft Mittelschule Baiersdorf zu und beauftragt den Ersten Bürgermeister, den Vertrag in vorliegender Fassung zu unterzeichnen:

Die

Stadt Baiersdorf, Waaggasse 2, 91083 Baiersdorf

- vertreten durch den Ersten Bürgermeister Andreas Galster –

die

Gemeinde Bubenreuth, Birkenallee 51, 91088 Bubenreuth

- vertreten durch den Ersten Bürgermeister Rudolf Greif –

und die

Gemeinde Möhrendorf, Kirchenweg 1, 91096 Möhrendorf

- vertreten durch den Ersten Bürgermeister Konrad Rudert –

schließen folgende

Vereinbarung

§ 1

Rechtsform

Die beteiligten Kommunen bilden eine Eigentümergemeinschaft nach § 741 BGB (Bruchteilsgemeinschaft).

§ 2

Eigentumsanteile

Die beteiligten Kommunen sind gemäß Grundbuch Eigentümer mit folgenden Eigentumsanteilen:

| | |
|---------------------|------------|
| Stadt Baiersdorf | 47,84 v.H. |
| Gemeinde Bubenreuth | 27,60 v.H. |
| Gemeinde Möhrendorf | 24,56 v.H. |

§ 3

Eigentümerversammlung

(1) Mindestens einmal jährlich ist eine Eigentümerversammlung durch den beauftragten Verwalter einzuberufen. Angelegenheiten, die von den Eigentümern zu bestimmen sind, werden in der Eigentümerversammlung durch Beschluss entschieden.

(2) Die Gemeinden werden in der Eigentümerversammlung durch die Ersten Bürgermeister bzw. ihre Stellvertreter vertreten. Jeder Eigentümer hat eine Stimme.

(3) Ein wirksamer Beschluss liegt vor, wenn der Beschlussgegenstand eindeutig bezeichnet ist und die Beschlussfassung einstimmig erfolgt.

(4) Die Eigentümerversammlung muss von dem Verwalter in den durch Vereinbarung der Eigentümer bestimmten Fällen, im Übrigen dann einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe von einem der Eigentümer verlangt wird.

(5) Die Einberufung erfolgt in Textform. Die Frist der Einberufung soll, sofern nicht ein Fall besonderer Dringlichkeit vorliegt, mindestens zwei Wochen betragen.

(6) Den Vorsitz in der Eigentümerversammlung führt, sofern diese nichts anderes beschließt, der Vertreter der verwaltenden Körperschaft.

(7) Die Eigentümerversammlung ist nur beschlussfähig, wenn von jeder Eigentümergemeinde der 1. Bürgermeister oder sein Stellvertreter anwesend ist.

(8) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und allen Eigentümern zu unterschreiben. Jeder Eigentümer ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

§ 4

Aufgaben der Eigentümerversammlung

(1) Die Eigentümerversammlung regelt die grundsätzlichen Angelegenheiten für die Verwaltung der Schulanlage.

(2) Mit Ausnahme der laufenden Angelegenheiten (bis 2.000 €) ist zur Vergabe von Aufträgen, bei Miet- und Grundstücksangelegenheiten, bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben, sowie bei allen grundsätzlich bedeutsamen Angelegenheiten die Zustimmung eines jeden Eigentümers erforderlich.

§ 5

Verwalter

Die Stadt Baiersdorf wird zum Verwalter der Hauptschulanlage Baiersdorf bestellt. Diese beauftragt einen verantwortlichen namentlich benannten Mitarbeiter mit der Erledigung der entsprechenden Verwaltungsarbeiten.

§ 6

Aufgaben des Verwalters

(1)¹Der Verwalter ist gegenüber der Eigentümergemeinschaft berechtigt und verpflichtet, Beschlüsse der Eigentümergemeinschaft zu vollziehen, die laufenden Angelegenheiten zu erledigen sowie alle im Zusammenhang mit der Eigentümergemeinschaft anfallenden Verwaltungstätigkeiten auszuüben.

²Ist auch eine dringliche Einberufung der Eigentümerversammlung nach § 3 Abs. 5 nicht mehr möglich, ist der Verwalter über Satz 1 hinaus berechtigt und verpflichtet, Maßnahmen zu treffen,

- a) die zur Erhaltung des gemeinschaftlichen Eigentums notwendig sind
- b) wenn ein Schaden für das gemeinschaftliche Eigentum zu erwarten ist.

³Zur Gültigkeit von Verträgen und anderen Rechtsgeschäften die nach Satz 2 abgeschlossen wurden ist nachträglich die Genehmigung der Eigentümer einzuholen.

(2) Schriftstücke der Bruchteilsgemeinschaft, die nach außen gerichtet sind, bedürfen der Unterschrift des jeweiligen Ersten Bürgermeisters.

§ 7

Wirtschaftsplan, Rechnungslegung

(1) Der Verwalter hat jeweils für ein Kalenderjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan enthält:

1. die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben bei der Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums;
2. die anteilmäßige Verpflichtung der Eigentümer zur Lasten- und Kostentragung;

(2) Die Eigentümer sind verpflichtet, soweit erforderlich nach Abruf durch den Verwalter dem beschlossenen Wirtschaftsplan entsprechende Vorschüsse zu leisten.

(3) Der Verwalter hat nach Ablauf des Kalenderjahrs eine Abrechnung aufzustellen.

(4) Durch die jeweiligen RPA-Vorsitzenden der Gemeinde/Stadt wird die Rechnungslegung jährlich überprüft und ein Rechnungsprüfungsbericht erstellt. Dieser ist den Gemeinderäten/Stadtrat zur Überprüfung vorzulegen.

(5) Über den Wirtschaftsplan, die Abrechnung und die Rechnungslegung des Verwalters beschließen die Beschlussgremien der Eigentümer.

§ 8

Instandhaltungsrücklage

(1) Für die notwendige Instandsetzung und Instandhaltung der Schulanlage wird eine Instandhaltungsrücklage gebildet. Hierzu werden 20 v.H. der jährlichen Mieteinnahmen angesammelt.

(2) Eine Entnahme aus der Instandhaltungsrücklage ist ausschließlich für Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen des gemeinschaftlichen Eigentums zulässig.

(3) Die Instandhaltungsrücklage hat der Verwalter auf einem separaten Bankkonto der Gemeinschaft möglichst kurzfristig abrufbar, jedoch auch zinsbringend, zumindest als Festgeld-

anlage anzulegen, soweit kein spezieller Mehrheitsbeschluss der Eigentümer für eine anderweitige Anlageform vorliegt.

§ 9 Verwaltungsumlage

Für die Erledigung der übertragenen Aufgaben erhält die Stadt Baiersdorf eine Verwaltungsumlage. Diese wird vorläufig auf monatlich 200 € festgelegt und ist sobald der tatsächliche Aufwand bekannt ist von der Eigentümerversammlung festzulegen.

§ 10 Änderungen, Ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Zustimmung der beteiligten Beschlussgremien.

§ 11 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten wird das Landratsamt Erlangen-Höchstadt zur Schlichtung angerufen.

§ 12 Auflösung der Eigentümergemeinschaft

(1) Jeder Teilhaber kann die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen. Die Auflösung kann binnen einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gefordert werden.

(2) Bei Verkauf der Anlage an einen Dritten ist der Erlös entsprechend der Eigentumsanteile aufzuteilen. Bei Übernahme der Eigentumsanteile des Ausscheidenden durch einen der übrigen bzw. die übrigen Eigentümer ist der Ausscheidende entsprechend seiner Miteigentumsanteile zu den gültigen Restwerten abzufinden.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum _____ in Kraft.

(Ausfertigung)

Anwesend: 12 / mit 10 gegen 2 Stimmen

Lfd. Nr. 68.3 - Eigentümergeinschaft Hauptschule Baiersdorf, Möhrendorf und Bubenreuth; Wirtschaftsplan 2012

Nach § 7 der Verwaltungsvereinbarung der Eigentümergeinschaft „Hauptschule Baiersdorf“ hat der Verwalter jeweils für ein Kalenderjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen.

Über den Wirtschaftsplan 2012 der Eigentümergeinschaft haben die drei beteiligten Gemeinden jeweils in ihren Gremien einen Beschluss zu fassen.

Der Wirtschaftsplan wurde in der Eigentümerversammlung am 11.06.2012 ausführlich vorgestellt, besprochen und durch die Versammlung beschlossen.

GRM Seuberth erklärt, dass er auch dem Wirtschaftsplan 2012 nicht zustimmen kann, da hier ebenfalls die Instandsetzungsrücklage vorgesehen ist und die Gemeinde Möhrendorf aus diesem Grunde dem Wirtschaftsplan nicht zugestimmt hat.

Die Verwaltung erläutert, dass eine Ablehnung des Wirtschaftsplans 2012 praktisch nicht möglich ist, da der Wirtschaftsplan so wie er vorliegt (auch mit der Instandsetzungsrücklage) im Jahr 2012 vollzogen wurde und eine Änderung somit den tatsächlichen Zahlen nicht entsprechen würde.

Beschluss:

Dem Wirtschaftsplan 2012 für die Eigentümergeinschaft „Hauptschule Baiersdorf“ wird zugestimmt.

Anwesend: 12 / mit 11 gegen 1 Stimmen

Lfd. Nr. 69 - Rückführung der der Stadt Nürnberg geschenkten Drehleiter DL 25 und weiterer historischer Fahrzeuge

Auf das beigefügte Schreiben des Vereins Freiwillige Feuerwehr Bubenreuth e. V. vom 14.08.2012 wird Bezug genommen.

Die selbstfahrenden Drehleiter, eine handgezogene zweiachsige Motorspritze und eine pferdegezogene zweiachsige Handdruckspritze wurden im Jahr 2003 per Schenkungsvertrag der Stadt Nürnberg zum Aufbau eines Feuerwehrmuseums übereignet. Die Schenkung stand unter dem Vorbehalt, dass die Geräte wieder in das Eigentum der Gemeinde Bubenreuth zurückfallen, sollte binnen 10 Jahren das Museum nicht zustande kommen. Diese „automatische“ Rückübereignung wird nicht eintreten, da das Feuerwehrmuseum der Stadt Nürnberg mittlerweile existiert. Allerdings ist es wohl so, dass dem Museum für die Drehleiter die erforderliche Ausstellungs- bzw. Depotfläche momentan nicht zur Verfügung steht. Die Stadt Nürnberg hat deshalb zu erkennen gegeben, dass sie sich einem förmlich geäußerten Wunsch der Gemeinde Bubenreuth auf Rückübereignung der Drehleiter nicht verschließen werde (tatsächlich befindet sich das Fahrzeug ohnehin schon seit einigen Jahren in der Obhut des Vereins Freiwillige Feuerwehr Bubenreuth e. V.). Die Stadt Nürnberg wolle aber erst noch prüfen, wie sich die zur Aufhebung der Schenkung bezüglich der weiteren Geräte verhalten werde.

Dem Verein Freiwillige Feuerwehr Bubenreuth e. V. wurde nach dessen eigenem Bekunden von Dritten zugesagt, die Fahrzeuge auf privaten Grundstücken ab- bzw. unterzustellen. In gemeindlichen Liegenschaften können die Fahrzeuge nicht untergebracht werden, insbesondere nicht in oder am Feuerwehrgerätehaus.

Der Feuerwehrverein bestätigt, dass er für alle weiteren Unterhaltungskosten der historischen Fahrzeuge, auch für die Versicherungsbeiträge, aufkommen werde. Der Gemeinde Bubenreuth sollen demnach keine Kosten entstehen. Unter diesen Umständen wäre es sinnvoll, dass die Gemeinde das von der Stadt Nürnberg rücküberreignete historische Gerät dem Feuerwehrverein schenkt.

Beschluss:

Die Gemeinde Bubenreuth bemüht sich um die Rücküberreignung der dem Feuerwehrmuseum der Stadt Nürnberg zugewendeten Drehleiter (oder: Fahrzeuge). Der erste Bürgermeister wird beauftragt, die erforderlichen Verhandlungen mit der Stadt Nürnberg zu führen.

Wenn und soweit die Rücküberreignung der historischen Fahrzeuge gelingt, schenkt die Gemeinde sie dem Verein Freiwillige Feuerwehr Bubenreuth e.V. Der Erste Bürgermeister wird für diesen Fall beauftragt, einen entsprechenden Schenkungsvertrag mit dem Verein abzuschließen.

Anwesend: 12 / mit 12 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 70 - Kenntnisnahmen, Anfragen und Sonstiges

Der Vorsitzende gibt folgendes bekannt:

- Am 12.12.2012 findet die **Jahresabschlussfeier des Gemeinderates** statt.
- Das **Sinfonische Orchester** probt nun in der Aula der Grundschule.
- In der **Mittagsbetreuung** werden momentan 116 Kinder in vier Gruppen betreut, 6 Kinder stehen bereits auf der Warteliste. Es wird geprüft, ob eine fünfte Gruppe bereits ab Januar 2013 eingerichtet werden kann.
- Am 05.01.2013 findet die **Enthüllung einer neuen Stele** an der Mörsbergei statt.

Äußerungen aus dem Gemeinderat:

- **GRM Schmucker-Knoll** gibt bekannt, dass sich der neue Jugendpfleger im Rahmen eines Jugendforums am 20.11.2012 in der Aula der Grundschule vorstellen wird.
- **GRM Karl** fragt an, wann und wie es mit dem Thema „Mausloch“ weitergehen wird. Der Vorsitzende erklärt, dass es in der Sitzung am 04.12.2012 behandelt werden soll und dazu ein Rechtsanwalt geladen ist.

- **GRM Karl** möchte noch wissen, wann sich der neue Bauhofleiter im Gemeinderat vorstellen wird.
- **GRM Johrendt** erkundigt sich, ob schon bekannt ist, ab wann die Mörsbergei wieder eröffnet. Der Vorsitzende erläutert, dass wohl ab Mitte November ein neuer Pächter eröffnen wolle. Näheres ist allerdings noch nicht bekannt.

Äußerungen aus der Zuhörerschaft:

- **Frau Zippelius-Wimmer** möchte in Bezug auf den Zeitungsartikel und dem Rechnungsprüfungsbericht nochmals klarstellen, dass die Mehrkosten in der Mittagsbetreuung nicht durch Mehrstunden aufgrund von Lehrervertretungen bzw. Stundenausfall entstanden sind.
- Der **Feuerwehrkommandant, Herr Stumpf**, erklärt ebenfalls, dass der Zeitungsartikel, in dem auf den Rechnungsprüfungsbericht Bezug genommen wird, bei einigen Feuerwehrkameraden sauer aufgestoßen ist. Er appelliert an den Rechnungsprüfungsausschuss und an die Verwaltung, solche Dinge vorher mit den Beteiligten zu klären.

Ende: 21:15 Uhr

Rudolf Greif
Vorsitzender

Tobias Zentgraf
Schriftführer